

ENTWURF

Landratsamt Ebersberg
Az. 44/645-1 Aßling 4

Überschwemmungsgebietsverordnung

für das Überschwemmungsgebiet an der **Attel**
von Flusskilometer 15,8 bis 36,115 (GEW II) und
von Flusskilometer 36,115 bis 36,85 (GEW III)
sowie am **Seeoner Bach** und am **Wieshamer Bach**
auf dem Gebiet der Stadt Grafing b. München und der Gemeinden Aßling,
Emmering und Frauenneuharting im Landkreis Ebersberg

Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung: . . . (ABl. Nr. . . .)

Anlagen:

1 Übersichtslageplan (M = 1 : 25.000)

12 Detailkarten K1 – K12 (M = 1 : 2.500)

Das Landratsamt Ebersberg erlässt auf Grund von § 76 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3901), in Verbindung mit § 11 Nr. 4 Delegationsverordnung (DelV) vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 22), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. Juli 2021 (GVBl. S. 499) Art. 46 Abs. 3, Art. 63 und Art. 73 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) vom 25. Februar 2010 (GVBl. S. 66, ber. S. 130), zuletzt geändert durch § 5 Abs. 18 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737), folgende oben bezeichnete Verordnung:

§ 1

Allgemeines, Zweck

- (1) ¹In der Stadt Grafing und in den Gemeinden Aßling, Emmering und Frauenneuharting wird das in § 2 dieser Verordnung näher beschriebene Überschwemmungsgebiet festgesetzt. ²Das Überschwemmungsgebiet betrifft die in § 2 dargestellten Flächen, die bei einem 100-jährlichen Hochwasser überschwemmt oder durchflossen oder die für Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden. ³Für dieses Gebiet werden die folgenden Regelungen erlassen.
- (2) ¹Die Festsetzung dient der Darstellung einer konkreten, von Natur aus bestehenden Hochwassergefahr in dem betroffenen Bereich. ²Zudem werden Bestimmungen zur Vermeidung von Schäden und zum Schutz vor Hochwassergefahren getroffen.
- (3) ¹Grundlage für die Ermittlung des Überschwemmungsgebiets ist das 100-jährliche Hochwasser (im Folgenden Bemessungshochwasser – HQ₁₀₀). ²Ein 100-jährliches Hochwasser wird an einem Standort im statistischen Durchschnitt in 100 Jahren einmal erreicht oder überschritten. ³Da es sich um einen Mittelwert handelt, kann dieser Abfluss innerhalb von 100 Jahren auch mehrfach auftreten.

ENTWURF

§ 2

Umfang des Überschwemmungsgebiets, Kennzeichnung der Hochwasserlinie

- (1) ¹Die Grenzen des Überschwemmungsgebiets sind in den im Anhang (Anlagen) veröffentlichten Übersichts- und Detailkarten eingetragen. ²Maßgeblich für die genaue Grenzziehung sind die Detailkarten im Maßstab 1 : 2.500. ³Die Karten können im Landratsamt Ebersberg (Untere Wasserrechtsbehörde), bei der Stadt Grafing, bei der Verwaltungsgemeinschaft Aßling und bei den Gemeinden Emmering und Frauenneuharting während der Öffnungszeiten eingesehen werden. ⁴Die genaue Grenze verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder, wenn die Grenze ein Grundstück schneidet, auf der dem Gewässer näheren Kante der gekennzeichneten Linie. ⁵Gänzlich im Überschwemmungsgebiet liegende Gebäude sowie solchen gleichgestellte Gebäude, die teilweise im Überschwemmungsgebiet liegen, sind in der Detailkarte farblich hervorgehoben. ⁶Die in den Sätzen 1 und 2 genannten Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.
- (2) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Überschwemmungsgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen des Überschwemmungsgebiets nicht.
- (3) ¹Auskunft über die Höhe der HW₁₀₀-Linie (Wasserstand bei 100-jährlichem Hochwasser) erteilt das Wasserwirtschaftsamt Rosenheim. ²An öffentlichen Gebäuden und an öffentlichen Anlagen soll die HW₁₀₀-Linie als Anhaltspunkt für die Hochwassergefahr für jede Person gut sichtbar gekennzeichnet werden.

§ 3

Bauleitplanung, Errichten und Erweiterung baulicher Anlagen

- (1) Für die Ausweisung neuer Baugebiete sowie die Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bauleitplänen gilt § 78 Abs. 1 bis 3 WHG.
- (2) Für die Errichtung oder Erweiterung von baulichen Anlagen gilt § 78 Abs. 4, 5 und 7 WHG.
- (3) ¹Mit dem Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 78 Abs. 5 Satz 1 WHG sind für bauliche Anlagen in entsprechender Anwendung der für Bauvorlagen geltenden Bestimmungen der Bayerischen Bauordnung die zur Beurteilung erforderlichen und geeigneten Unterlagen vorzulegen. ²Vorlagepflichten nach der Verordnung über Pläne und Beilagen in wasserrechtlichen Verfahren (WPBV) vom 13. März 2000 (GVBl S. 156, zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Oktober 2010 GVBl S. 727) bleiben unberührt.

§ 4

Sonstige Vorhaben

- ¹Für sonstige Vorhaben im Sinne von § 78a Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 6 und Nr. 8 WHG gilt § 78a Abs. 1 und 2 WHG.

ENTWURF

§ 5

Heizölverbraucheranlagen

- (1) Für die Errichtung neuer Heizölverbraucheranlagen gilt § 78c Abs. 1 WHG.
- (2) Für bestehende Heizölverbraucheranlagen gilt § 6 Abs. 1 dieser Verordnung.
- (3) Für die Prüfpflicht neuer und bestehender Heizölverbraucheranlagen gilt § 6 Abs. 3 dieser Verordnung.

§ 6

Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

- (1) ¹Für die Errichtung und den Betrieb von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gilt § 50 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV). ²Wesentliche Änderungen an Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind zum Änderungszeitpunkt hochwassersicher auszuführen.
- (2) Für die Errichtung und den Betrieb von Jauche-, Gülle- und Silagesickersaftanlagen (JGS-Anlagen) im Sinne des § 2 Abs. 13 AwSV gelten die Bestimmungen der Nrn. 8.2 und 8.3 Anlage 7 AwSV. § 7 Abs. 2 dieser Verordnung bleibt unberührt.
- (3) ¹Bei prüfpflichtigen Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Geltungsbereich dieser Verordnung sind gemäß § 46 Abs. 3 AwSV die Prüfzeitpunkte und Prüfintervalle nach Maßgabe der Anlage 6 AwSV zu beachten. ²Bestehende Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Geltungsbereich dieser Verordnung, die nach § 46 Abs. 3 i.V.m. Anlage 6 AwSV prüfpflichtig sind, bislang aber nicht zumindest einmal von einem Sachverständigen nach AwSV auf ihre Hochwassersicherheit geprüft worden sind, sind bis zum [sechs Monate nach Inkrafttreten der Verordnung] __.__.____ erstmalig durch einen Sachverständigen nach AwSV prüfen zu lassen. ³Ablauf und Durchführung richten sich nach der AwSV. ⁴Mit dem Abschluss dieser Prüfung beginnt die Frist für wiederkehrende Prüfungen dieser Anlagen nach AwSV. ⁵Weitergehende Regelungen in Einzelfallanordnungen nach AwSV oder in behördlichen Zulassungen für die Anlage bleiben unberührt.

§ 7

Weitergehende Bestimmungen

- (1) ¹Im Überschwemmungsgebiet ist für die Umwandlung von Dauergrünland in Ackerland gemäß Art. 46 Abs. 4 BayWG die Genehmigung des Landratsamtes Ebersberg einzuholen. ²Die Genehmigung kann mit Inhalts- und Nebenbestimmungen versehen werden.
- (2) Anlagen zum Lagern von Festmist und Siliergut bzw. ausgefaultem Gärsubstrat sind im Überschwemmungsgebiet unzulässig.

ENTWURF

§ 8

Befreiung

- (1) Das Landratsamt Ebersberg kann von dem Verbot unter § 7 Abs. 2 dieser Verordnung eine Befreiung erteilen, wenn der Hochwasserschutz nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt ist oder überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern.
- (2) ¹Die Befreiung kann mit Inhalts- und Nebenbestimmungen verbunden werden und bedarf der Schriftform. ²Die Befreiung ist widerruflich.
- (3) Im Fall des Widerrufs kann das Landratsamt Ebersberg vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz vor Hochwassergefahren erfordert.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am __.__.____ in Kraft.

Landratsamt Ebersberg, den __.__.____

Robert Niedergesäß
Landrat